



LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Technik und  
Organisation

Herrn  
Joachim Lindenberg

nur per E-Mail:  
<[REDACTED]@lindenberg.one>

---

Datum: 4. Oktober 2022

---

Bearbeiter: [REDACTED]

---

Telefon: 033203 356-[REDACTED]

---

Telefax: 033203 356-49

---

Zeichen: Rei/002/22/1595

---

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

### **Bereitstellung der Protokolle und Kommunikation des Arbeitskreises „Verwaltung“**

- Ihr Antrag per E-Mail vom 19. September 2022
- Ihre E-Mail vom 24. September 2022 als Reaktion auf unsere Eingangsbestätigung
- E-Mail der Frau Christina Franke vom 26. September 2022 mit der Einwilligung, ihre personenbezogenen Daten an Sie zu übermitteln

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

für Ihre o.g. E-Mails danken wir. Am 19. September 2022 beantragten Sie die Bereitstellung der Protokolle und der Kommunikation des Arbeitskreises „Verwaltung“ der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz). Wie bereits in unserer Eingangsbestätigung mitgeteilt, haben wir Ihre E-Mail als Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes Brandenburg (AIG) aufgefasst. Daraufhin verwiesen Sie in Ihrer E-Mail vom 24. September 2022 auf Ihre Auskunftsansprüche nach Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie § 5 Brandenburgisches Pressegesetz (BbgPG). Ergänzend erreichte uns am 26. September 2022 o.g. E-Mail der Frau Franke mit der Einwilligung, dass wir alle auf sie bezogenen Dokumente (Daten) auch an Ihre Person weiterleiten dürfen.

Wir nehmen zu Ihren Anträgen wie folgt Stellung:

Gemäß § 2 Abs. 2 AIG besteht das Akteneinsichtsrecht gegenüber der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigt. Unsere Tätigkeit im Arbeitskreis „Verwaltung“ der Datenschutzkonferenz gehört jedoch zu unseren Aufgaben nach der Datenschutz-Grundverordnung. Insofern ist der Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht eröffnet und Ihr entsprechender Antrag abzulehnen.

Art. 15 DS-GVO enthält das Recht für betroffene Personen, vom (datenschutzrechtlich) Verantwortlichen Auskunft über die zur Person verarbeiteten Daten sowie weitere Informationen (wie Verarbeitungszwecke, Empfänger, Speicherdauer) zu verlangen. Hierzu teilen wir Ihnen

mit, dass in den Protokollen des Arbeitskreises „Verwaltung“ der Datenschutzkonferenz keine personenbezogenen Daten von Ihnen verarbeitet werden. Gleiches gilt für die bei uns verarbeitete Kommunikation des Arbeitskreises. Soweit Sie von anderen Aufsichtsbehörden im Rahmen einer Auskunft nach Art. 15 DS-GVO E-Mail-Verkehr des Arbeitskreises „Verwaltung“ mit Ihrem Namen erhalten haben, informieren wir Sie darüber, dass diese Nachrichten bei uns bereits gelöscht sind.

Hinsichtlich der Ansprüche von Frau Franke nach Art. 15 DS-GVO verweisen wir auf unsere mit Schreiben vom 26. August 2022 unter dem Aktenzeichen 999/22/1420 erteilte Auskunft. Eine weitergehende Verarbeitung personenbezogener Daten der Frau Franke fand zu diesem Zeitpunkt nicht statt. Insbesondere sind weder in den Protokollen noch in der bei uns gespeicherten Kommunikation des Arbeitskreises „Verwaltung“ Daten der Frau Franke enthalten.

Hinsichtlich Ihres Verweises auf einen Anspruch auf Akteneinsicht nach § 29 VwVfG machen wir darauf aufmerksam, dass die Protokolle des Arbeitskreises „Verwaltung“ der Datenschutzkonferenz und seiner Kommunikation nicht Teil eines Verwaltungsverfahrens im Sinne des § 9 VwVfG sind. Ihr Verweis läuft somit ins Leere.

§ 5 Abs. 1 BbgPG verpflichtet uns zwar, den Vertreterinnen oder Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. Hiervon ist unserer Auffassung nach jedoch nicht die (pauschale) Bereitstellung von Protokollen bzw. der Kommunikation eines Arbeitsgremiums der Datenschutzkonferenz umfasst.

Nach alledem ist Ihr Antrag abzulehnen. Sollten Sie hierzu einen rechtsmittelfähigen Bescheid benötigen, bitten wir um Zusendung Ihrer Postanschrift.

Unabhängig von unseren obigen Ausführungen weisen wir darauf hin, dass die Kontaktgruppe „OZG“ ein eigenständiges Gremium der Datenschutzkonferenz ist und der Unterarbeitskreis „Portallösungen“ ein dem Arbeitskreis „Verwaltung“ untergeordnetes, mittlerweile nicht mehr existierendes Gremium war.

Mit freundlichen Grüßen

